

Die Besteuerung von Pensionen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und Deutschland

Dr. David Elvira

1. Der Pensionsbegriff

Die Besteuerung der Pensionen ist eines der Problemfelder, die die meisten Anfragen hervorrufen, weil hier eine große Anzahl von Personen betroffen ist. Ursprünglich war der typische Fall der, dass eine Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz hatte, nach Spanien zog, nachdem sie in Rente gegangen war. In den letzten Jahren tauchen jedoch auch andere Fälle auf, die ihren Ursprung in der Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft haben und ebenfalls viele Fragen aufwerfen. Manche Personen bieten ihre Arbeitskraft in verschiedenen Staaten der europäischen Union an. Die Frage in diesen Fällen betrifft zwei Ebenen. Auf der einen Seite ist festzustellen, wie sie ihre Renten, für die Sie in verschiedenen Staaten Beiträge gezahlt haben, beziehen, auf der anderen Seite muss überprüft werden, wie diese Pensionen zu besteuern sind, wenn sie bezogen werden.

Der Pensionsbegriff wird in Art. 19.1 definiert und kann folgendermaßen unterteilt werden:

- Pensionen oder ähnliche Bezüge

Es handelt sich um regelmäßige Rentenzahlungen. Der Artikel gibt keine Auskunft darüber, ob es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, oder ob es sich auch um eine nur einmalige Leistung handeln kann. Auch sagt die Vorschrift nichts darüber aus, ob nur Geldleistungen erfasst sind.

- Frühere unselbständige Arbeit

Es muss sich um Geldleistungen im Hinblick auf eine frühere unselbständige Arbeit handeln. Die Fassung des Artikels verlangt nicht, dass die Person ein bestimmtes Alter erreicht hat oder nicht mehr (beruflich) aktiv ist.

Dieser Artikel bezieht sich folglich nicht nur auf Altersrenten, sondern umfasst auch Renten andere Art, wie solche für Invalidität, solange sie nur im Hinblick auf ein früheres Arbeitsverhältnis gezahlt werden.

Der Artikel in seiner spanischen Version bezieht sich auf ein „empleo anterior“. Diese Terminologie scheint **Aktivitäten auf eigene Rechnung** auszuschließen, welche mehrheitlich aus der Perspektive der sozialversicherungsrechtlichen Regelung als selbständige betrachtet werden. Das heißt, es besteht Zweifel, ob Pensionen, die aufgrund solcher selbständigen Tätigkeiten erworben wurden, von dieser Vorschrift erfasst werden. Es besteht keine einheitliche Rechtsprechung zu diesem Punkt. Insoweit, als selbständig Tätige sowohl in Spanien, als auch in Deutschland gezwungen sind, Beträge an Körperschaften zu zahlen, die von der Sozialversicherung betrieben werden, müssen die Rentenzahlungen die sie von diesem öffentlichen System der Sozialversicherung erhalten, im Bezug auf das Doppelbesteuerungsabkommen die gleiche Behandlung erfahren, wie die Zahlungen, die auf fremde Rechnung Arbeitende von nicht öffentlichen Unternehmen erhalten.

Der Artikel versäumt es auch darzulegen, ob die frühere unselbständige Arbeit von derselben Person ausgeübt worden sein muss, die auch die Pensionszahlung empfängt, oder ob sie auch von dieser verschieden sein kann. Das betrifft v.a. die **Witwenrente**. Diese Pension empfängt eine Person aufgrund der früheren unselbständigen Tätigkeit Ihres Ehegatten, abhängig vom jeweiligen staatlichen System der Sozialversicherung. In diesen Fällen muss genau die juristische Beziehung der konkreten Pension analysiert werden, um zu bestimmen, ob die Witwenrente tatsächlich auf der früheren unselbständigen Tätigkeit des Ehegatten beruht, oder ob es sich um eine Pension handelt, die weder auf Beiträgen beruht, noch sich auf derartige Umstände bezieht, oder sogar eine völlig andere Natur hat. In diesem Sinne entschied das Urteil des obersten Gerichtshofes des Fürstentumes Asturien vom 21.02.2001. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die Witwenrente im deutsche System aus privaten, nicht öffentlichen Mitteln stammt und deshalb nicht vom Ausschluss des Artikels 19.2 profitieren kann, was wir später analysieren werden, und dass dieser aber eine Pensionszahlung zu Lasten öffentlicher Sondervermögen verlangt. Die Kommentare zum CMOCDE verstehen den Artikel über die Pensionen so, dass er auch die Witwenrente umfassen muss.

Der Artikel 19.3 erweitert das Konzept der Pensionen im Sinne des Abkommens indem er auch die Zahlungen aus öffentlichen Sondervermögen **für politische Verfolgung** einbezieht. Dieser Tatbestand muss aus dem historischen Zusammenhang heraus interpretiert werden, in dem dieses Abkommen ausgehandelt und unterzeichnet wurde, in welchen Deutschland Aufnahmeland für viele Exilanten aus verschiedenen Erdteilen war.

Der **Ehegattenunterhalt** findet sich nicht unter den Pensionen dieses Artikels 19 des spanisch-deutschen Abkommens, sondern wird unter die anderen Renten des Artikels 21 gefasst.

Der aktuelle **MCOCDE** regelt die Besteuerung der Pensionen in seinem Artikel 18. Im Bezug auf die Begriffe verwendet er die gleichen Ausdrücke, die auch im aktuellen spanisch-deutschen Abkommen auftauchen. Die Unterschiede treten in der Besteuerung auf, was unten erläutert wird.

Bei der Anwendung dieses Artikels 19 kann die wichtige Frage nach der **Interpretation und Qualifizierung** der Pensionen aufgeworfen werden. Man beachte hier das Urteil des obersten Gerichtshofes von Andalusien vom 05.05.2000, über die Einordnung einer deutschen Invaliditätsrente. In diesem Falle müssen die spanischen Behörden und Gerichte deutsches Recht anwenden um eine Pension, die ihren Ursprung im deutschen Recht hat zu bestimmen. Hier kann nicht der Artikel 3.2 des Abkommens streng angewendet werden, wonach es jedem Vertragsstaat erlaubt ist, sein Recht anzuwenden, um die Begriffe zu interpretieren, die aus dem Originaltext des Abkommens nicht verständlich sind.

Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen diesem Abkommen und anderen von Spanien unterzeichneten, abgesehen von dem schon genannten Artikel 19.3 über die Pensionen für politisch Verfolgte, sind die Unterhaltszahlungen für Kinder. In den mit den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Argentinien unterzeichneten Abkommen ist es vorgesehen, dass der Kindesunterhalt nur der Besteuerung in dem Staat unterworfen ist, wo er seinen Ursprung hat, also wo der Leistende sich befindet, und nicht in dem Aufenthaltsstaat der Kinder. Unbeschadet der Natur dieser Zahlungen, im Lichte des spanisch-deutschen Abkommens, werden diese nicht von Art. 19 umfasst.

2. Typologie der Pensionen

Im Hinblick sowohl auf die Originalfassung des Art. 19, als auch auf die Interpretation durch die Verwaltung und die Gerichte kann man zwischen drei verschiedenen Arten von Pensionen unterscheiden: öffentliche, private und die von der Sozialversicherung gezahlten.

(i) Öffentliche Pensionen

Die öffentlichen Pensionen sind solche, die aus öffentlichen Sondervermögen und im Hinblick auf eine frühere unselbständige Tätigkeit gezahlt werden. In diesem Sinne unterscheidet die Consulta der Dirección General de Tributos vom 30.07.1999 zwischen öffentlichen und privaten Arbeitsverhältnissen.

Es können Fälle auftreten, in denen ein bestimmtes Arbeitsverhältnis im deutschen und spanischen Recht nicht als öffentliches angesehen werden kann. In diesem Falle muss für die Bestimmung desselben das Recht angewendet werden, aus dessen Rahmen die juristische Beziehung entspringt. Das heißt, die spanische Steuerverwaltung muss deutsches Recht anwenden, um zu bestimmen, ob das Arbeitsverhältnis einer Person mit der deutschen Verwaltung öffentlich war, oder nicht.

(ii) Private Pensionen

Unter privaten Pensionen versteht man solche, die aus privaten Mitteln im Hinblick auf eine frühere private Tätigkeit gezahlt werden. In diesen Fällen wird die Pension jemandem von einer Finanzkörperschaft aufgrund eines Pensionsplanes oder eines Finanzproduktes gezahlt, dessen Einnahmen oder Gewinne für die Rente bestimmt sind.

(iii) Von der Sozialversicherung gezahlten Renten

Diese Pensionen korrespondieren mit jenen, die aus öffentlichen Sondervermögen im Hinblick auf eine frühere nicht öffentliche Tätigkeit gezahlt werden. In diese letzte Gruppe fallen z. B. Zahlungen der Sozialversicherung für die Rente eines nicht verbeamteten Arbeitnehmers. Das dürfte der häufigste Fall sein.

Diese Kategorie von Pensionen, die von einem öffentlichen System, das Teil der Sozialversicherung ist, gezahlt werden, ist besonders wichtig in Artikel 18 des Abkommensmodells der UNO.

Wie weiter unten noch dargelegt werden wird, spielt diese Einteilung der Pensionen in drei Gruppen eine große Rolle bei der Bestimmung der Besteuerung.

Die Rechtsprechung und die Verwaltung, ebenso wie insbesondere die Abkommensmodelle der UNO umfassen diese Kategorie der Pensionen die von der Sozialversicherung gezahlt werden. Artikel 19 hingegen bezieht sich auf Pensionen die aus öffentlichen Sondervermögen bezahlt werden.

Eine der bei Anwendung des Artikels 19 zu beachtenden Fragen ist die Bestimmung des Begriffes „öffentlicher Sondervermögen“. Die Vorschrift selbst trifft keinerlei Aussagen in dieser Richtung. Die Tatsache, dass die Pension von einer öffentlichen Körperschaft bezahlt wird, besagt noch nicht, dass sie auch aus einem öffentlichen Sondervermögen stammt. Können Pensionen, die aus den Beitragszahlungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stammen, als öffentliche angesehen werden?

Der TEAC sagt in seiner Resolution vom 08.09.1999, dass die Pensionen, die von der deutschen Sozialversicherung gezahlt werden, nicht als Zahlungen aus einem öffentlichen Sondervermögen im Sinne des Artikels 19 des spanisch-deutschen Abkommens angesehen werden können. Der TEAC vertritt die Ansicht, dass die Pensionen aus der deutschen Sozialversicherung nicht nur aus öffentlichen Leistungen stammen, sondern auch aus solchen der „Sozialagenten“, die zwischen die Arbeitsbeziehungen treten. Deswegen können sie nicht als Leistungen aus öffentlichen Sondervermögen im Hinblick auf Artikel 18 MCOCDE qualifiziert werden.

Der oberste Gerichtshof von Asturien erklärt in seinem Urteil vom 21.02.2001, dass die Fonds der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aus Düsseldorf, als Verwaltungskörperschaft des öffentlichen Systems der deutschen Sozialversicherung, nicht öffentlich im Sinne des Artikels 19.2 des spanisch-deutschen Abkommens sind. Das Urteil unterscheidet die Länder, wie Frankreich, in denen die Sozialversicherung „vor allem aus allgemeinen Steuern finanziert wird und versucht die ganze Bevölkerung gegen wirtschaftliche Not abzusichern“ von denen, wie Deutschland, in denen sie auf einem Beitragsmodell basiert, dass „sich hauptsächlich aus den Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und –geber stammt“.

Der oberste Gerichtshof von Valencia sieht in seinem Urteil vom 18.04.2001 die Fonds der deutschen Sozialversicherung, im konkreten Fall auch die der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aus Düsseldorf, als öffentliche an. Das Gericht führt zwei Argumente an. Erstens habe die Landesversicherungsanstalt gemäß Anhang 2 der gemeinschaftlichen Rechtsverordnung die gleichen Kompetenzen als öffentliche Verwaltungskörperschaft der deutschen Sozialversicherung, wie die INSS in Spanien. Zweitens sieht sie es als anerkannt an, dass die Mittel, aus denen diese Pensionszahlungen erfolgen, zu gleichen Teilen aus Beitragszahlungen der Versicherten und Arbeitgeber, sowie aus staatlichen Subventionen stammen.

Diesen Interpretationen des Artikels 19 muss noch die hinzugefügt werden, die den Willen der unterzeichnende Staaten im Moment der Unterschrift beachtet. Hierfür müssen wir zur exakten Fassung des Artikels 19.2 zurückkehren, die von „**von einem Vertragsstaat und einem Land oder einer ihrer autonomen öffentlichen Einrichtungen, örtlichen Behörden oder örtlichen Verwaltungen unmittelbar oder aus einem von ihnen errichteten Sondervermögen für frühere unselbständige Arbeit**“ spricht. Zunächst ist hervorzuheben, dass der Artikel nicht von öffentlichen Fonds spricht. Deswegen fehlt die Grundlage für eine restriktive Interpretation des Artikels, wenn die Staaten dies nicht im Moment der Abfassung und Unterzeichnung der Vorschrift wollten.

Artikel 19.2 zielt darauf ab, auf jeden Fond anwendbar zu sein, der von der Bundesrepublik Deutschland und einem Land, oder einer ihrer autonomen öffentlichen Einrichtungen, örtlichen Behörden oder örtlichen Verwaltungen errichtet wurde. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aus Düsseldorf selbst ist eine von einem Land errichtete Körperschaft. Die Verwaltungskörperschaften der deutschen Sozialversicherung waren 1976, als das Abkommen unterzeichnet wurde, anders. Die Bundesrepublik Deutschland wollte mit diesem Artikel alle Zahlungen aus öffentlichen Sondervermögen abdecken, die Pensionen zahlen, ohne unter ihnen danach zu unterscheiden, ob sie auf Beitragszahlungen der Arbeitgeber und –nehmer basieren oder nur oder hauptsächlich auf staatlichen Subventionen. Der spanische Staat akzeptierte dieses Ansinnen und nahm deswegen den Artikel an, der damit eine Vorschrift der spanischen Rechtsordnung wurde.

Außerdem muss neben dem Interesse des deutschen Staates auch der historische Zeitpunkt in wir uns befanden berücksichtigt werden. In Deutschland lebte eine

große Anzahl spanischer Emigranten, die voraussichtlich zu ihrem Ruhestand nach Spanien zurückkehren würden. Auf der anderen Seite war Ende der Siebziger die Tendenz vieler deutscher Rentner absehbar, ihren Wohnsitz nach Spanien zu verlegen.

In den zitierten Urteilen und Resolutionen fehlen diese Interpretationsansätze und Betrachtungen, die den umstrittenen Artikel 19.2 in einem anderen Licht erscheinen lassen.

3. Besteuerung der Pensionen

Die Abkommen zur Vermeidung der doppelten Besteuerung sind das Ergebnis eines Kampfes zwischen dem Quellen- und dem Wohnsitzstaat. Anfangs gewann in diesem Streit der Quellenstaat, der das Recht zur Besteuerung der Pensionen inne hatte. Artikel 19 des spanisch-deutschen Abkommens stellt das generelle Prinzip auf, dass die Pensionen in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger derselben seinen Wohnsitz hat. Artikel 19.2 bestimmt, dass die Pensionen in dem Staat besteuert werden, in dem sich die öffentliche Verwaltung befindet, zu deren Lasten sie bezahlt werden. Ein deutscher Beamter, der nach Spanien zieht, sobald er im Ruhestand ist, und der eine staatliche Rente vom deutschen Staat bekommt, muss diese also in Deutschland versteuern. Artikel 19.2 bestimmt, dass diese Renten in Spanien steuerfrei sind.

Wie wir dargelegt haben, vertritt die Verwaltung eine gegensätzliche Position zu dieser Interpretation. Selbstverständlich sind nur die öffentlichen Pensionen im Wohnsitzland von der Steuer befreit, das heißt, diejenigen, die aus einem öffentlichen Sondervermögen für frühere unselbständige Arbeit stammen. In diesem Sinne hat der TEAC in der Resolution vom 25.03.1999 entschieden. Andererseits haben die obersten Gerichtshöfe in dieser Sache Urteile mit unterschiedlichen Ansichten gefällt. Zunächst sollten wir uns näher mit dem Urteil des obersten Gerichtshofes von Asturien vom 21.02.2001 beschäftigen. Dieses Gericht erkennt einen großen Widerspruch zwischen dem TEAC und dem Artikel 19. Wie ist es möglich, dass das Abkommen von öffentlichen Sondervermögen spricht, ohne die Pensionen zu Lasten der deutschen Sozialversicherung einzubeziehen, unabhängig von der Natur des vorherigen Arbeitsverhältnisses?

Der oberste Gerichtshof von Asturien ist der Ansicht, dass das deutsche Rentensystem auf privaten Beitragszahlungen der Arbeitgeber und –nehmer basiert. Damit handelt es sich um Privatvermögen, die, obwohl sie von Gesetzes wegen obligatorisch sind, nicht vom Ausschluss des Artikels 19.2 profitieren.

Der oberste Gerichtshof von Valencia analysiert in seinem Urteil vom 18.04.2001 eine Rentenpension aus der Perspektive des Artikels 19 des spanisch-deutschen Abkommens. Das Gericht betrachtet die Altersrenten als von einem Verwaltungsorgan der Sozialversicherung gezahlt, die der spanischen INSS entspricht. Diese wird von einer Person mit Steuerwohnsitz in Spanien empfangen. Auch sieht es das Gericht als bewiesen an, dass die deutsche Sozialversicherung nicht nur aus Beitragszahlungen der Arbeitgeber und –nehmer finanziert wird, sondern auch aus staatlichen Subventionen. Deswegen betrachtet es die Altersrente als aus einem öffentlichen Sondervermögen bezahlt und somit berechtigt in den Genuss der Steuerbefreiung von Artikel 19.2 des spanisch-deutschen Abkommens zu kommen.

Die aktuelle Fassung des Artikels 18 CMOCDE enthält große Unterschiede zum Artikel 19 des spanisch-deutschen Abkommens dahingehend, dass er nur einen Absatz umfasst und nicht drei. Die Vorschrift besagt, dass alle Pensionen, die ein Bewohner eines Staates erhält, in diesem Staat besteuert werden, unabhängig da-

von ob sie nach Artikel 19 CMOCDE als öffentliche Vergütungen bezeichnet werden. Dieser Artikel legt die Anwendung des Wohnsitzprinzips fest, mit Ausnahme der Zahlung öffentlicher Vergütungen.

Diese Fassung des Artikels 18 CMOCDE vermeidet Widersprüche zu Artikel 19 des spanisch-deutschen Abkommens. Jede Pension wird im Wohnsitzstaat besteuert, mit Ausnahme der auf einer früheren Beamten-tätigkeit beruhenden.

Also hat diese Fassung des Artikels 18 CMOCDE, die die letzte Version des Modellübereinkommens betrachtet, keine Auswirkung auf die Fassung des Artikels 19 des spanisch-deutschen Abkommens. Im Zeitpunkt der Abfassung des Artikels 19 hätte dieser so gestaltet werden können, was aber nicht geschehen ist. Deswegen muss er so interpretiert werden, dass jede Pension aus einem öffentlichen Sondervermögen im jeweils anderen Vertragsstaat als dem des Wohnsitzstaates des Empfängers, steuerfrei ist. Es bleibt jedoch festzustellen, dass dies nicht der einhelligen Meinung der Rechtsprechung entspricht.